



Brüssel, den 17. März 2015  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0360 (COD)

---

16636/5/14  
REV 5 ADD 1

JUSTCIV 319  
EJUSTICE 123  
CODEC 2464  
PARLNAT 303

## **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über Insolvenzverfahren (Neufassung)  
– Begründung des Rates  
– vom Rat am 12. März 2015 angenommen

---

### **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("vorgeschlagene Insolvenzverordnung") übermittelt. Mit der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("gegenwärtige Insolvenzverordnung") geändert werden.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung am 22. Mai 2013 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 5. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt und eine entsprechende legislative EntschlieÙung angenommen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 5910/14 CODEC 2041 JUSTCIV 19 PE 50.

4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 5./6. Juni 2014 eine Einigung ("allgemeine Ausrichtung")<sup>2</sup> über den normativen Teil der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung erzielt und darum ersucht, die Arbeiten zu den verbleibenden Erwägungsgründen und Anhängen auf technischer Ebene so rasch wie möglich abzuschließen.
5. Der Rat hat am 9./10. Oktober 2014 die allgemeine Ausrichtung abschließend überarbeitet und eine Einigung über die Erwägungsgründe und Anhänge erzielt<sup>3</sup>.
6. Am 10. November 2014 wurde eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über ein Kompromisspaket erzielt. Ferner wurde vereinbart, dass die vorgeschlagene Insolvenzverordnung als eine Neufassung der gegenwärtigen Insolvenzverordnung erlassen werden sollte.
7. Das Kompromisspaket wurde am 2. Dezember 2014 vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt. Am selben Tag hat der Vorsitzende des genannten Ausschusses dem Vorsitz des AS<sub>IV</sub> II in einem Schreiben mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigelegten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.
8. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 4./5. Dezember 2014 eine politische Einigung über das Kompromisspaket<sup>4</sup> erzielt und die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates beauftragt, mit der Überprüfung des Textes fortzufahren.
9. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am 12./13. März 2015 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. 10284/14 JUSTCIV 134 EJUSTICE 54 CODEC 1366 + ADD 1 + COR 1.

<sup>3</sup> Siehe Dok. 13276/14 JUSTCIV 224 EJUSTICE 80 CODEC 1835 + COR 1.

<sup>4</sup> Siehe Dok. 15414/14 JUSTCIV 285 EJUSTICE 109 CODEC 2225 + ADD1+ COR1.

## **II. ZIEL**

10. Die vorgeschlagene Insolvenzverordnung zielt darauf ab, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren wirksamer zu machen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und seine Belastbarkeit in Zeiten einer Wirtschaftskrise zu gewährleisten. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d.h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Sicherung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".
11. Die vorgeschlagene Insolvenzverordnung wird ferner den seit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Insolvenzverordnung 2002 eingeführten Entwicklungen im Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.
12. Als Teil des übergreifenden Programms "Justiz im Dienste des Wachstums" bildet die vorgeschlagene Insolvenzverordnung ein wichtiges Element der breit angelegten Antwort der Europäischen Union auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen zahlreiche Unternehmen und Bürger in der gesamten Union begegnen.

## **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

### **A. VERFAHRENSTECHNISCHER HINTERGRUND**

13. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen ("frühzeitige Einigung in zweiter Lesung"). Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe – mit Unterstützung der Kommission – geeinigt haben.

## **B. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG**

14. Eines der zentralen Ziele der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung besteht darin, vom traditionellen Ansatz der Liquidation bei einer Insolvenz abzurücken und zu einem "Ansatz der zweiten Chance" überzugehen, die Unternehmen und Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten im Rahmen grenzüberschreitender Insolvenzverfahren gewährt werden soll.
15. Der in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung ist folglich breiter als der der gegenwärtigen Insolvenzverordnung und erstreckt sich auf Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren sowie auf Verfahren, die eine Entschuldung oder Schuldenanpassung in Bezug auf Verbraucher und Selbständige vorsehen.

### **2. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS**

16. Durch die vorgeschlagene Insolvenzverordnung werden die Verfahrensvorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren verbessert. Als Orientierungshilfe für alle Betroffenen und im Interesse größerer Rechtssicherheit werden die Konzepte "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners" und "Niederlassung" näher präzisiert.
17. Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen die Gerichte aktiv prüfen, ob sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners tatsächlich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindet. Bei der Feststellung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners sollte besonders berücksichtigt werden, welchen Ort die Gläubiger als denjenigen wahrnehmen, an dem der Schuldner der Verwaltung seiner Tätigkeiten nachgeht. Im Fall einer Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners kann es erforderlich sein, die Gläubiger zeitnah über den neuen Ort zu unterrichten, an dem der Schuldner seine Tätigkeiten ausübt.

18. Außerdem enthalten die neuen Vorschriften eine Reihe von Schutzvorkehrungen, um missbräuchliches "Forum Shopping" zu verhindern. Vermutungen in Bezug auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners sind widerlegbar und finden keine Anwendung, wenn der Sitz/die Hauptniederlassung/der gewöhnliche Aufenthalt in dem entsprechenden Zeitraum vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verlegt wird.
19. Das Gericht sollte in allen Fällen, in denen die Umstände Anlass zu Zweifeln an seiner Zuständigkeit geben, den Schuldner auffordern, zusätzliche Nachweise für seine Behauptung in Bezug auf den Ort des Mittelpunkts seiner hauptsächlichen Interessen vorzulegen, und, wenn das für das Insolvenzverfahren geltende Recht dies erlaubt, den Gläubigern Gelegenheit geben, sich zur Frage der Zuständigkeit zu äußern.

### **3. SEKUNDÄRINSOLVENZVERFAHREN**

20. Um die effiziente Verwaltung der Insolvenzmasse nicht zu behindern, sind in der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung zwei spezifische Situationen vorgesehen, in denen ein mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens befasstes Gericht auf Antrag des Verwalters des Hauptverfahrens die Eröffnung eines solchen Verfahrens ablehnen oder aufschieben können sollte.
21. Erstens ermöglicht es die vorgeschlagene Verordnung dem Insolvenzverwalter im Hauptverfahren, lokalen Gläubigern eine Zusicherung zu geben, nach der sie im Hauptverfahren so behandelt werden, als wäre ein Sekundärverfahren eröffnet worden. Wurde eine solche Zusicherung gegeben, so sollte das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht die Eröffnung ablehnen können, wenn es der Überzeugung ist, dass die Zusicherung das allgemeine Interesse der lokalen Gläubiger angemessen schützt.
22. Zweitens ist in der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung die Möglichkeit vorgesehen, dass das Gericht die Eröffnung des Sekundärverfahrens vorläufig aussetzt, wenn in dem Mitgliedsstaat, in dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, eine vorläufige Aussetzung der Einzelvollstreckung gewährt wurde.
23. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Vorschriften über Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den im Haupt- und im Sekundärverfahren beteiligten Akteure hinzugefügt.

#### **4. INSOLVENZREGISTER**

24. Um die Bereitstellung sachdienlicher und rechtzeitiger Informationen an die betroffenen Gläubiger und Gerichte zu verbessern und um die Eröffnung von Parallelverfahren zu verhindern, ist in der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung vorgesehen, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Insolvenzregister zu führen, die unter den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen bestimmte Informationen über den Schuldner und den Insolvenzverwalter sowie Informationen in Bezug auf das Insolvenzverfahren enthalten.
25. Die nationalen Insolvenzregister sollen vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich sein, wobei die europäischen Datenschutzvorschriften uneingeschränkt eingehalten werden müssen.

#### **5. UNTERNEHMENSGRUPPEN**

26. In der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung sind spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen den Gerichten und Insolvenzverwaltern enthalten, die sich mit der Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe befassen.
27. Die obengenannten Bestimmungen über Zusammenarbeit und Kommunikation werden durch ein System für die Koordinierung der Insolvenzverfahren gegen Mitglieder einer Unternehmensgruppe vervollständigt.

#### **IV. FAZIT**

28. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich der Rat mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt hat.
29. Wie unter Nummer 6 dargelegt, wurde das Kompromisspaket durch das Schreiben des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments an den Vorsitz des AStV II vom 2. Dezember 2014 bestätigt. Es wurde anschließend vom Rat (Justiz und Inneres) am 4./5. Dezember 2014 durch die Annahme einer politischen Einigung gebilligt.

30. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Verordnung, sobald sie angenommen ist, maßgeblich dazu beitragen wird, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter zu gestalten, was Schuldner und Gläubigern – Unternehmen ebenso wie natürlichen Personen – in der gesamten Europäischen Union zugute kommt, indem der Fortbestand von Unternehmen erleichtert und Unternehmern eine zweite Chance geboten wird.
-